

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2000

Ausgegeben und versendet am 11. Juli 2000

25. Stück

49. Gesetz vom 6. Juli 2000, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

49. Gesetz vom 6. Juli 2000, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 50/1993, 44/1996 und 45/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 53 Abs. 4 wird das Zitat „BGBl. Nr. 471/1995“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 29/2000“ ersetzt.

2. Im § 53 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse sind nicht öffentlich, außer der Untersuchungsausschuss beschließt im Einzelfall anderes. Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Lichtbild- und Tonbandaufnahmen mit Ausnahme des amtlichen Tonbandprotokolles sind unzulässig. Die Öffentlichkeit kann auch wieder ausgeschlossen werden, wenn es vom Untersuchungsausschuss nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Beschlüsse gemäß § 43 Abs. 1 haben jedenfalls den Ausschluss der Öffentlichkeit zur Folge.

(6) Der Untersuchungsausschuss hat eine durch ihre Ausbildung und bisherige Tätigkeit besonders qualifizierte Person mit der Leitung des Ermittlungsverfahrens zu betrauen, die insbesondere für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und für den Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte Sorge zu tragen hat. Diese Person darf nicht dem Landtag angehören und ist im Untersuchungsausschuss nicht stimmberechtigt.“

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix

